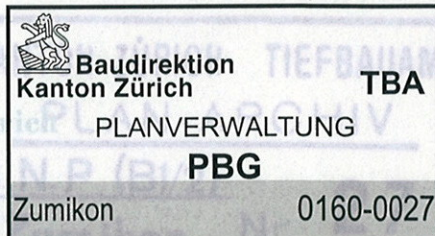


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. Juni 1964**



2366. Quartierplan (Genehmigung). Am 12. Oktober 1963 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. August 1963 betreffend Aenderung des Quartierplanes Rebhus (RRB vom 10. Mai 1961). Dieser Beschluss wurde am 9. August 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. September 1963 sind gegen die Quartierplanänderung keine Rekurse eingegangen.

Die Abänderungen betreffen

1. die Aufhebung des Tobelweges, Flurweg Nr. 141, auf der Strecke von der Rebhusstrasse bis zur projektierten Quartierstrasse B;
2. die Aufhebung der Baulinien längs des aufzuhebenden Teilstückes des Tobelweges;
3. die Schliessung der Baulinienlücke an der Quartierstrasse B und die Neufestsetzung bzw. Abänderung der Baulinien am Ende der Rebhusstrasse und am anschliessenden Teilstück der Quartierstrasse A.

Der mit 20 m neu festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung der Quartierstrasse A. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1169 vom 10. Mai 1951 bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 5. August 1963 betreffend Abänderung des Quartierplanes Rebhus mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juni 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen